

**Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der
Technischen Universität Dortmund vom 19. Juni 2015**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund vom 04.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2010, S. 32), geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund vom 27.01.2014 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2014, S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere Bewerberinnen/Bewerber zulassen. Die Zulassung nach Satz 4 kann der Promotionsausschuss von einer Absolvierung promotionsvorbereitender Studien im Sinne des Abs. 4 abhängig machen.“

2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bewerberinnen/Bewerber, die einen Abschluss gem. Abs. 1 lit. c) und lit. d) nachweisen, müssen vor der endgültigen Zulassung zur Promotion promotionsvorbereitende Studien von mindestens 2 Semestern bzw. von mindestens 60 LP absolvieren. Der Umfang von promotionsvorbereitenden Studien nach Abs. 3 Satz 5 hängt davon ab, welche Kenntnisse von der Bewerberin/dem Bewerber erworben werden müssen, um die fehlende Einschlägigkeit des Studiums im Sinne des Abs. 1 auszugleichen. Der genaue Inhalt und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien wird vom Promotionsausschuss festgelegt. Kandidatinnen/Kandidaten mit einem Bachelor-Abschluss gem. Abs. 1 lit. d) müssen zusätzlich ihre Eignung zur Promotion nachweisen.“

3. Der bisher einzige Absatz des § 10 wird Absatz 1. § 10 Absatz 1 Satz 8 wird gestrichen.

4. Es wird folgender neuer § 10 Absatz 2 eingefügt:

„Als schriftliche Promotionsleistung kann auch eine kumulative Arbeit vorgelegt werden, die aus mindestens zwei Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertationsschrift gleichwertige Leistung darstellen müssen. Die Einzelarbeiten dürfen bereits veröffentlicht sein; Veröffentlichungen sollen jedoch in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Die Einzelarbeiten sollen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Sie dürfen jedoch keine substanziellen inhaltlichen Überschneidungen aufweisen. Die kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, muss zusätzlich zu den Einzelarbeiten aus einem verbindenden Text bestehen, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten zusammenfasst und übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. Eine in Zusammenarbeit mit anderen Autorinnen und Autoren entstandene Einzelarbeit darf nur dann verwendet werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen

wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zu der Arbeit geleistet hat. Der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden muss eindeutig gekennzeichnet und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil darzulegen und von den anderen Autorinnen und Autoren, sofern diese nicht die Betreuerinnen oder Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden gemäß § 7 sind, schriftlich bestätigen zu lassen. In die Bewertung der kumulativen Dissertation dürfen nur die von der Doktorandin/dem Doktoranden erstellten Anteile einfließen. Bei in Zusammenarbeit mit anderen Autorinnen/Autoren entstandenen Einzelarbeiten sind Teile der Dissertation i.S.d. Abs. 1 Satz 6 und 7 nur die Anteile der Doktorandin/des Doktoranden an diesen Einzelarbeiten.“

5. Es wird folgender neuer §10 Absatz 3 eingefügt:

„Die Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation vor Einreichung der Arbeit ist erlaubt, wenn die Teilergebnisse zum Zwecke der Erstellung der Dissertation erarbeitet wurden und die Doktorandin/der Doktorand bereits zum Promotionsverfahren zugelassen ist. Für die in einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Einzelarbeiten gilt abweichend Abs. 2.“

6. In §11 Absatz 2 wird im vorletzten Spiegelstrich das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Der letzte Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des strukturierten Promotionsprogrammes,“

7. In § 11 Absatz 2 wird hinter dem letzten Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:

„- im Fall gemeinschaftlich erstellter Einzelarbeiten einer kumulativen Dissertation eine ggf. von den Mitautorinnen/Mitautoren schriftlich bestätigte Erklärung gemäß §10 Abs. 2 Satz 8.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich wird die Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund neu bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Fakultätsrates der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund vom 29.04.2015.

Dortmund, den 19. Juni 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather